

B e k a n n t m a c h u n g

1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten

3. Oberntudorf

3.1 Bereich Bebauungsplan OT 5 'Almeschlag-Nord'

Berichtigung von 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'Wohnbauflächen' (W) und 'Grünflächen'

Der Bebauungsplan OT 5 'Almeschlag-Nord', Ortschaft Oberntudorf ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Salzkotten am 19.02.2020 in Kraft getreten. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F.d.B. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes OT 5 'Almeschlag-Nord', Ortschaft Oberntudorf im Wege der Berichtigung angepasst wird: Änderung der Darstellung von 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'Wohnbauflächen' (W) und 'Grünflächen'. Der Bereich 3.1 der Berichtigung ist aus dem nachfolgenden Planauszug ersichtlich.

4. Salzkotten

4.1 Bereich 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 'Südl. Geseker Straße'

Berichtigung von 'Sonderbaufläche großflächiger Möbelmarkt (Einzelhandel)' (S Möbel) in 'nutzungsbeschränkte Gewerbegebiete' (GEn)

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 'Südl. Geseker Straße', Salzkotten ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Salzkotten am 19.02.2020 in Kraft getreten. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F.d.B. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 'Südl. Geseker Straße', Salzkotten im Wege der Berichtigung angepasst wird: Änderung der Darstellung von 'Sonderbaufläche großflächiger Möbelmarkt (Einzelhandel)' (S Möbel) in 'nutzungsbeschränkte Gewerbegebiete' (GEn). Der Bereich der Berichtigung 4.1 ist aus dem nachfolgenden Planauszug ersichtlich.

9. Verlar

9.1 Bereich 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 'Auf'm Kampe/Am Dammweg'

Berichtigung von 'Dorfgebiet-Landwirtschaft' (MDL) in 'Flächen für den Gemeinbedarf-Feuerwehr'

Die erneute 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 'Auf'm Kampe/Am Dammweg', Ortschaft Verlar ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Salzkotten am 18.03.2020 in Kraft getreten. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F.d.B. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich der erneuten 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 'Auf'm Kampe/Am Dammweg', Ortschaft Verlar im Wege der Berichtigung angepasst wird: Änderung der Darstellung von 'Dorfgebiet-Landwirtschaft' (MDL) in 'Flächen für den Gemeinbedarf-Feuerwehr'. Der Bereich 9.1 der Berichtigung ist aus dem nachfolgenden Planauszug ersichtlich.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Die Berichtigung ist ein redaktioneller Vorgang. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Jedermann kann die Berichtigung im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Salzkotten, Rathaus Nebenstelle, Am Grarock 19 während der Servicezeiten (08.00 - 12.00 Uhr montags bis freitags, 14.00 - 16.00 Uhr montags und dienstags, 14.00 - 18.00 Uhr donnerstags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich ist die Berichtigung im Internet einzusehen auf der Internetseite der Stadt Salzkotten unter *(Wirtschaft & Bauen > Bauen > In Kraft getretene Bauleitpläne)*: www.salzkotten.de/wirtschaft/bauen_in_salzkotten/116040100000018440.php

Hinweise:

Auf die Vorschrift des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Salzkotten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Salzkotten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, 26.03.2020
Der Bürgermeister


Ulrich Berger

Auszug Oberntudorf, Bereich 3.1 –
Berichtigung von 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'Wohnbauflächen' und 'Grünflächen'



Auszug Salzkotten, Bereich 4.1 – Berichtigung von
'Sonderbaufläche großflächiger Möbelmarkt (Einzelhandel)' in 'nutzungsbeschränkte Gewerbegebiete'



Auszug Verlar, Bereich 9.1 –
Berichtigung von 'Dorfgebiet-Landwirtschaft' in 'Flächen für den Gemeinbedarf-Feuerwehr'

